

Pressemitteilung

Primarschulrat Rebstein

Primarschulrat Rebstein erklärt Schulinitiativen als unzulässig

Mit zwei Initiativbegehren, die Ende Oktober 2025 zur Vorprüfung vorgelegt wurden, soll die Klassenbildung und Beschulung in der Primarschulgemeinde Rebstein anders als vom Schulrat vorgesehen geregelt werden. Nach Beurteilung des Schulrates widersprechen die zwei Initiativbegehren dem kantonalen Recht. Sie können daher nicht für die Unterschriftensammlung angemeldet werden.

Der Primarschulrat Rebstein hat nach einem längeren und breit abgestützten Schulentwicklungsprozess entschieden, ab dem Schuljahr 2025/2026 ein neues Schulmodell einzuführen. Die Primarschülerinnen und -schüler sollen nach ihrer Klassenstufe auf die drei Schulhäuser aufgeteilt werden. Am 25. September 2025 hat der Schulrat die Eltern und eine breitere Öffentlichkeit hierüber informiert.

Initiativbegehren zur Vorprüfung vorgelegt

Gegen diese Absicht hat ein Initiativkomitee Ende Oktober 2025 dem Primarschulrat Rebstein zwei Initiativbegehren vorgelegt. Mit der Initiative «Schulhauszuteilung Primarschule» soll in der Schulordnung der Primarschulgemeinde Rebstein verbindlich verankert werden, dass zumindest in den Schulhäusern Schachen und Berg je ein vollständiger Klassenzug (1. bis 6. Klasse) zu führen sei und dass bei der Klassenzuteilung zwingend sicherzustellen sei, dass möglichst wenige Kinder die Kantonsstrasse überqueren müssten. Die Initiative «Einführung von Kleinklassen» will in der Schulordnung vorschreiben, dass für besonders auffällige/lernschwache Schülerinnen und Schüler Kleinklassen zu führen seien.

Das st.gallische Recht sieht eine Vorprüfung von Initiativbegehren durch die zuständige Gemeindebehörde vor. Sie verlangt eine rein rechtliche (also nicht eine politische) Beurteilung von Initiativen, um noch vor Beginn der Unterschriftensammlung sicherzustellen, dass der Bürgerschaft keine unzulässigen Initiativen vorgelegt werden.

Verletzung des kantonalen Volksschulrechts

Der Primarschulrat Rebstein hat deshalb die zwei Initiativbegehren auf ihre rechtliche Vereinbarkeit mit dem übergeordneten kantonalen Recht geprüft. Dabei hat er festgestellt, dass beide Initiativbegehren dem kantonalen Recht widersprechen.

Die Initiative «Schulhauszuteilung Primarschule», die das Führen von Klassenzügen in bestimmten Schulhäusern verlangt, verstösst nach Beurteilung des Primarschulrates Rebstein gegen die im Volksschulgesetz enthaltene Bestimmung, dass ausschliesslich der Schulrat (oder eine unter seiner Aufsicht und Verantwortung stehende Behörde) über die Klassenzuteilung befundet. Nach kantonalem Recht kann nur der Schulrat die Primarklassen bilden und sie den Lehrpersonen und Schulanlagen zuweisen, ohne dass ihm in der kommunalen Schulordnung diesbezügliche Vorgaben gemacht werden dürften. Ausserdem enthält das Volksschulrecht des Kantons St.Gallen verbindliche Kriterien zur Klassenbildung, nämlich Leistungsfähigkeit, soziale Herkunft, Muttersprache, Quartiergrenzen und Schulwege, denen das vorgelegte Initiativbegehren nicht entspricht.

Die Initiative «Einführung von Kleinklassen» widerspricht dem kantonalen Sonderpädagogik-Konzept aus dem Jahr 2015, das im Volksschulgesetz verankert ist. Die Führung von Kleinklassen und die Zuweisung in eine solche sind sonderpädagogische Massnahmen, die aufgrund des kantonalen Rechts nur nach Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst und nur bei entsprechend ausgewiesenem Erziehungs- und Bildungsbedarf durch den Schulrat angeordnet werden können. Das in der Initiative enthaltene Kriterium der «besonderen Auffälligkeit» bzw. der «Lernschwäche» ist zu pauschal, um die verbindliche Zuweisung in Kleinklassen zu verfügen. Zudem ist es fraglich, ob aufgrund der Schülerzahlen in Rebstein die Mindestgrössen für Kleinklassen nach kantonalem Recht – 10 bis 15 Schülerinnen – erreicht werden können.

Keine Freigabe zur Unterschriftensammlung

Der Primarschulrat Rebstein hat dem Initiativkomitee seine rechtliche Vorprüfung mittels Feststellungsverfügungen eröffnet. Die beiden Initiativbegehren können damit nicht amtlich publiziert und zur Unterschriftensammlung freigegeben werden. Das Initiativkomitee kann gegen die Feststellungsverfügungen beim Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erheben. Allerdings würde ein allfälliges Rechtsmittelverfahren die Einführung des neuen Schulmodells, verbunden mit der neuen, jahrgangsbezogenen Schulhauszuteilung nicht hemmen. Der Schulrat wird dieses Modell auf das Schuljahr 2025/2026 hin einführen.

verfasst durch: Primarschulrat Rebstein
Datum: 22.1.2026